



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 143

17. April 2019

787-L

Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 01.03.2019 Az.: G3-7275-1/113

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014
- die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95
- GAK-Gesetz
- die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) für den Zeitraum 2014 - 2020
- InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV)
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)
- Agrarzahlungsverpflichtungen-Verordnung (AgrarZahlVerpflV)
- jeweils gültige Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Bayerisches Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Bekanntmachung des StMELF über das Gebietsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 18. Oktober 2018 (AllMBl. 2018 Nr. 16)

- Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL)
- Lose-Blatt-Sammlungen (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF- für den Verwaltungsvollzug

¹Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Ausgleichszulage entsprechend angewendet. ²Es gilt die BayHO, insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. ³Es gelten die VV zu Artikel 44 BayHO soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht:

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Verfahren
7. Übergangszahlungen
8. Inkrafttreten

1. **Zuwendungszweck**

¹Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.

²Die Zahlungen sollen durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

³Die Ausgleichszulage wird gewährt, um Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise auszugleichen.

2. **Gegenstand der Förderung**

¹Die Ausgleichszulage wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten Bayerns gewährt. ²Die benachteiligten Gebiete wurden mit Bekanntmachung des StMELF über das Gebietsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 29. November 2018 gemarkungsscharf festgelegt.

³Die Flächendaten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) - Flächendaten enthalten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4. Förderkriterien

Der Zuwendungsempfänger muss

- eine LF von mindestens 3 ha in benachteiligten Gebieten in Bayern bewirtschaften,
- seinen Betriebssitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Bayern haben.
Unterliegt der Betriebsinhaber in Deutschland nicht der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. befindet sich im Falle von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Geschäftsleitung nicht in Deutschland, so muss der überwiegende Anteil der vom Betriebsinhaber in Deutschland bewirtschafteten LF in Bayern liegen,
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens aufweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

¹Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente (vgl. LBS) in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Fläche) gewährt. ²Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. ³Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebes differenziert.

²Darüber hinaus können ergänzende Zuschläge gemäß Nr. 5.3.4 gewährt werden. ³Die Höhe der Förderung einschließlich der Zuschläge ist auf maximal 200 €/ha begrenzt.

⁴Unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem werden für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.

5.3.1 Grad der Benachteiligung

¹Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes. ²Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstücks-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet. ³Alm-/Alpflächen und Flächen über 1 000 m Höhe bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

⁴Liegen für Feldstücke keine EMZen vor, wird jeweils die Durchschnitts-EMZ der Gemarkung, in der die jeweilige Fläche liegt, verwendet.

⁵Die Feldstücks-EMZen ergeben sich aus den Bodenschätzungs-Ergebnissen. ⁶Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Bodenschätzungs-Ergebnisse und die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, die von der Finanzverwaltung jährlich zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2 Bewirtschaftungssystem

¹Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandflächen an der LF. ²Dabei wird unterschieden in

- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“,
- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“.

³Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

5.3.3 Zuschussstaffelung

¹Die Höhe der Förderung beträgt für alle förderfähigen Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe) in allen benachteiligten Gebieten einheitlich

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „**Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF**“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von
 - 3 100/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
 - 3 700/ha und darüber den Grundbetrag: 50 €/ha
 - 3 101/ha bis 3 699/ha nach folgender Formel

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 31,00 \right) * 25,0 \right]$$

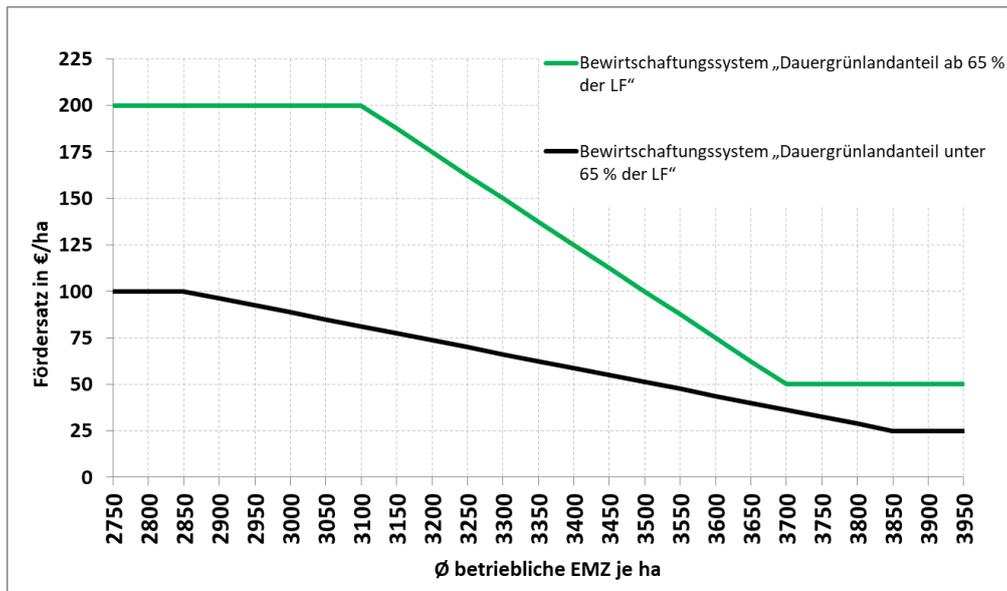
²Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 25,0 €/ha.

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „**Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF**“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von
 - 2 850/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
 - 3 850/ha und darüber den Grundbetrag: 25 €/ha
 - 2 851/ha bis 3 849/ha nach folgender Formel

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{100} - 28,50 \right) * 7,5 \right]$$

³Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 7,5 €/ha.

Grafische Darstellung der Zuschussstaffelung



5.3.4 Ergänzende Zuschläge

Folgende ergänzende Zuschläge werden für förderfähige Flächen gewährt:

- Agrarstrukturzuschlag:
Feldstücke < 0,5 ha werden zusätzlich mit 50 €/ha förderfähige Fläche gefördert.
- Hangzuschlag:
Steilflächen (ab 100 qm) eines Nutzungsschlages mit einer Hangneigung > 20 % werden zusätzlich mit 50 €/ha förderfähige Fläche gefördert.

5.3.5 Kürzung der Zahlungen in Abhängigkeit der Betriebsgröße (Degression)

¹Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:

- bis zum 75. ha: Keine Kürzung,
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 35 %,
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 65 %,
- über dem 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 100 %.

²Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

³Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,
- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).

⁴Aktive Mitglieder müssen jeweils im Antragsjahr die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllen, in eigenem Namen einen Mehrfachantrag (MFA) stellen, über Weiderechte bzw. über Anteile an der Alm/Alpe verfügen und Beschläger der Alm/Alpe mit Rindern, Schafen oder Ziegen sein, die auch im eigenen Betrieb gehalten werden.

⁵Bei Begünstigten, die einen Einzelbetrieb bewirtschaften und gleichzeitig aktives Mitglied einer gemeinschaftlich bewirtschafteten Alm/Alpe sind, erfolgt die Kürzung der Zahlungen getrennt.

6. Verfahren

6.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

6.2 Antragstellung

¹Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem MFA. ²Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA. ³Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben.

⁴Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich die gemeldeten Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets befinden, erfolgt durch die Verwaltung.

⁵Die Feststellung, welchem Bewirtschaftungssystem („Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ bzw. „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“) ein Begünstigter zuzuordnen ist, erfolgt durch die

Verwaltung. ⁶Das Gleiche gilt für die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang die unter Nr. 5.3.4 aufgeführten Zuschläge gewährt werden.

⁷Die Entscheidung erfolgt jeweils auf Basis der festgestellten Flächen.

6.3 Antragsbearbeitung

¹Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung.

²Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäischen Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. ³Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

⁴Erst nach Durchführung der Kontrollen durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. ⁵Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil A).

6.4 Kontrollen

¹Die Kontrollen bestehen aus Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil D). ²Dabei wird jährlich bei einem bestimmten Prozentsatz der Antragsteller gemäß Artikel 32 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und Cross Compliance (CC) vor Ort geprüft.

³Die Kontrolle der Voraussetzungen gemäß Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfolgt durch die Fachzentren für Alm- und Alpwirtschaft des jeweils zuständigen AELF.

⁴Die Kontrolle der CC-Standards erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

6.5 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

¹Bei Abweichungen zwischen der gemeldeten und der festgestellten Fläche kommen die Regelungen der Artikel 16, 18 und 19 a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

²Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien kommen die Regelungen des Artikels 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

³Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Ablehnung des Antrags bzw. die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.

⁴Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. ⁵Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. ⁶Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

⁷Unbeschadet davon ist beim Verdacht auf Subventionsbetrug entsprechend den Vorgaben in der LBS Teil A Nr. 6.5.2 zu verfahren.

⁸Bei Verstößen gegen die Cross-Compliance-Vorschriften kommen die Regelungen zur Berechnung der Verwaltungssanktion nach Art. 99 VO (EU) Nr. 1306/2013 zur Anwendung.

⁹In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf die Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise verzichtet.

¹⁰Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. ¹¹Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49 a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen.

¹²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

¹³Abweichend von Nr. 8.7 VV zu Art. 44 BayHO unterbleiben Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden Beträgen von nicht mehr als 250 €.

7. Übergangszahlungen (sog. „Phasing out“)

¹In der historischen benachteiligten Agrarzone werden gemäß Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in den Jahren 2019 und 2020 reduzierte Übergangszahlungen gewährt, um Härten für die in diesen Gebieten wirtschaftenden Betriebe abzumildern. ²Für die Gewährung von Übergangszahlungen in der historischen benachteiligten Agrarzone (bis 31.12.2018) gilt für die Antragsjahre 2019 und 2020 weiterhin die Richtlinie des Jahres 2018 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 3. April 2017 (AllMBl. S. 208), die durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (AllMBl. 2018 S. 22) geändert worden ist.).

7.1 Höhe und Zeitraum der Übergangszahlungen

¹Für Flächen in der historisch benachteiligten Agrarzone werden gewährt:

- im Antragsjahr 2019: 80 % der Zahlungen gemäß der Richtlinie 2018,
- im Antragsjahr 2020: 40 % der Zahlungen gemäß der Richtlinie 2018.

²Maßgeblich ist die Flächennutzung im Antragsjahr 2019 bzw. 2020.

³Ab dem Antragsjahr 2021 werden keine Übergangszahlungen mehr gewährt.

7.2 Besondere Förderkriterien für die Übergangszahlungen

¹Für Flächen, die nicht im Gebiet des Freistaats Bayern liegen, werden keine Übergangszahlungen gewährt.

²Der Zuwendungsempfänger muss eine LF von mindestens 3 ha in der historischen benachteiligten Agrarzone bewirtschaften.

8. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. ²Diese Regelungen finden ab dem Antragsjahr 2019 Anwendung.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.